

96. Ist zufolge der Vorschrift des §. 158 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317) die Konfiskation des mittels Kontrebande (§. 134 a. a. D.) eingeführten Gegenstandes auch bei einem nach §. 73 St.G.B.'s zu beurteilenden Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen auszusprechen?

I. Straffenat. Urth. v. 22. Dezember 1884 g. H. u. G. Rep. 2974/84.

I. Landgericht Traunstein.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft beanstandet mit Recht die Ablehnung ihres in der Hauptverhandlung gestellten Antrages, den Angeklagten H. zur Erlegung des Wertes der von ihm am 18. Februar 1884, dem bestehenden Einfuhrverbote zuwider, aus Oesterreich nach Bayern eingeführten Ochsen zu verurtheilen.

Das angefochtene Urtheil stellt zwar die dem Antrage zu Grunde liegenden Thatfachen fest und erklärt den H. des Verbrechens der Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des §. 1 und des §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1878, Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote betr., im Zusammentreffen

mit dem Vergehen der Kontrebande nach §. 134 B. Z. G.'s vom 1. Juli 1869 und §. 73 St. G. B.'s unter Verurteilung zu Gefängnisstrafe für schuldig, die Strafkammer erachtet aber vermöge der Bestimmung des §. 73 a. a. D. nur die schwerere Strafart, im gegebenen Falle die Gefängnisstrafe, als anwendbar, weil die §§. 1. 2 des angeführten Gesetzes vom 21. Mai 1878 allein maßgebend erscheinen, die auf die Kontrebande gesetzte Strafe als die minder schwere außer Betracht bleibe und insbesondere die Bestimmung des §. 158 des angeführten Gesetzes vom 1. Juli 1869, nach welcher im Falle des Zusammentreffens einer Kontrebande mit anderen strafbaren Handlungen die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung zu gelangen habe, lediglich für Handlungen Maß biete, welche nach §. 74 St. G. B.'s zusammentreffen. Es wird dies gefolgert, weil im Falle einer Konkurrenz nach §. 73 a. a. D. überhaupt nur eine Handlung gegeben sei und alsdann die Kontrebande nicht mit anderen Handlungen zusammenzutreffen vermöge. Allein diese Auslegung des §. 158 B. Z. G.'s ist eine irrige. Der in der Handüberschrift des §. 158 a. a. D. in bezug genommene Begriff des Zusammentreffens umfaßt die Fälle sowohl der idealen, als der realen Konkurrenz. Da die Vorschrift selbst die beiderlei Fälle nicht unterscheidet, ist auch für die Rechtsprechung ein Grund zu einer Unterscheidung im Sinne des Urtheiles nicht gegeben. Das Gesetz spricht auch nicht, wie letzteres bemerkt, von „anderen Handlungen“, sondern von „anderen strafbaren Handlungen“, und bringt damit zum Ausdruck, daß es den von ihm selbst näher bezeichneten Thatbestand der Kontrebande einem nach anderweiter gesetzlicher Bestimmung zu beurteilenden Thatbestand entgegensetze. Die Vorschrift des §. 158 a. a. D. ist der bereits früher in Kraft gewesenen fast wörtlich entnommen. In dem bayerischen Zollstrafgesetze vom 17. November 1837 (G. Bl. S. 217) lautete §. 22: „Treffen mit einer Zollübertretung andere Verbrechen oder Vergehen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.“ Diese Bestimmung wurde von den Gerichten im Einklange mit der schon durch Verordnung vom 12. September 1815 (G. Bl. S. 771) getroffenen Anordnung dahin ausgelegt, daß es auf die durch das Zollverbrechen verwirkte Geldstrafe ohne Einfluß sei, ob neben dieser noch für andere, sei es in idealer oder realer Konkurrenz mit jenem stehende Reate eine weitere Strafe auszusprechen sei.

Vgl. Erkenntnis des bayerischen obersten Gerichtshofes vom 9. Mai 1868, in Sammlung der Erkenntnisse des bayerischen Kassationshofes Bd. 2 S. 220. Erkenntnis des preussischen Obertribunales vom 17. Januar 1873, bei Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 14 S. 65.

Demnach ist als Strafe der Kontrebande nach §. 134 B.F.G.'s stets die Konfiskation der verbotswidrig eingeführten Gegenstände auszusprechen, und nur die außerdem noch durch erstere verwickelte, dem doppelten Werte der fraglichen Gegenstände gleichzustellende „Geldbuße“ hat außer Anwendung zu bleiben, sofern neben der Konfiskation die zu bestrafende Handlung der Kontrebande mit einer in besonderem Gesetze gedrohten höheren Strafe zu belegen ist, wie dies im gegebenen Falle bei der nach §. 73 a. a. O. zusammentreffenden Zuwiderhandlung gegen §§. 1. 2 des angezogenen Gesetzes vom 21. Mai 1878 zutrifft.

Die Strafkammer weist zwar zur Unterstützung ihrer Auffassung noch durch die Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 19. Mai 1884¹ darauf hin, daß die bayerische Gesetzgebung im Art. 63 des Malzausschlaggesetzes vom 16. Mai 1868, bezw. in der Fassung vom 18. August 1879, für das Landesrecht bestimmt hat, es seien einzig für den Fall realer Konkurrenz, wenn ein und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach dem Malzausschlaggesetze und nach anderen Gesetzen verwirkt habe, diese Strafen nebeneinander auszusprechen, allein hieraus läßt sich zu Gunsten der vom angegriffenen Urteile vertretenen Ansicht eine Folgerung an sich nicht ableiten und um so weniger, als das Vereinszollgesetz unter Mitwirkung des Zollparlamentes und der verbündeten, durch den Bundesrat des Zollvereines vertretenen Regierungen auf Grund des zwischen den verbündeten Staaten abgeschlossenen Vertrages vom 8. Juli 1867 und auf dem für Bayern durch die erforderliche Abänderung der bayerischen Verfassungsurkunde vorgezeichneten Wege zustande gekommen ist. Demnach ist das Vereinszollgesetz schon vermöge seines staatsrechtlichen Charakters jeder Erläuterung durch Landesgesetze völlig entriickt. Dasselbe hat vielmehr nun zufolge der Bestimmung der Artt. 33. 35. 40 der Verfassung des Deutschen Reichs als Reichsgesetz in Betracht zu kommen und daher nur aus sich selbst und nicht aus Landesgesetzen seine Auslegung zu finden.

¹ Entsch. in Straff. Bd. 10 Nr. 116.